

**Bekanntmachung  
des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung**

Gemäß § 5 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) wird bekannt gemacht:

Die Sabowind GmbH, Frauensteiner Straße 118, 09599 Freiberg, beantragte mit Datum vom 19.03.2025 (Posteingang 25.03.2025) die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids nach § 9 Abs. 1a BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) auf den Flst. 388/2 und 306 der Gemarkung Sadisdorf hinsichtlich der Fragestellung, ob das Vorhaben in Bezug auf Schall- und Schattenemissionen immissionsschutzrechtlich zulässig sei. Die umfassende Prüfung bleibt dem Antrag nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vorbehalten. Geplant sind zwei neue Windenergieanlagen (WEA) mit folgenden Anlagenparametern:

Anlagen-Nr.	Anlagen-Typ	Leistung (MW)	Nabenhöhe (m)	Rotor-durchm. (m)	Gesamt-höhe (m)	ETRS-89/UTM Koordinaten	
						Ostwert	Nordwert
SW-SAD6	NORDEX N149/5.X	5,7	164	149,1	238,55	33404358	5631471
SW-SAD7	NORDEX N175/6.X	6,8	179	175	266,50	33404570	5631934

Bei einer Gesamthöhe von 50 Metern oder mehr und zwei geplanten WEA ist das Vorhaben der Nr. 1.6.2 des Anhang 1 zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen.

Mit den beantragten zwei WEA würde am Standort Sadisdorf in Kumulation mit dem vorhandenen Anlagenbestand südwestlich der beantragten WEA entsprechend § 11 Abs. 3 Nr. 3 UVPG der Prüfwert für eine allgemeine Vorprüfung erreicht. Allerdings bleibt unter Berücksichtigung den Regelungen des § 11 Abs. 6 UVPG der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen (14.03.1999) erreichte Bestand hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte und der Prüfwerte unberücksichtigt. Das betrifft 3 der aktuellen 5 Bestandsanlagen, für die eine Zulassung vor dem 14.03.1999 bestandskräftig wurde. Die beantragten WEA sind damit der Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG „3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen“ zuzuordnen. Somit ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung des § 9 Abs. 1a BImSchG findet abweichend von § 29 Abs. 1 S. 1 UVPG eine vorläufige Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens für die Erteilung des Vorbescheides nicht statt. Die Vollzugshinweise zur BImSchG-Novelle „Klimaschutz und Beschleunigung“ des Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) vom 05.03.2025 führt dazu unter Punkt 7.3.1 (mit Bezug auf Fußnote 53) aus, dass Sachsen nur eine begrenzte UVP-Vorprüfung vorschreibt, welche ausschließlich die konkreten Fragen des Vorbescheids betreffen. Die standortbezogene Vorprüfung im Rahmen des Vorbescheidverfahrens beschränkte sich damit lediglich auf die Schall- und Schattenemissionen und dazu auf das Schutzkriterium Nr. 2.3.10 „Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)“ der Anlage 3 zum UVPG. Die UVP-Vorprüfung hinsichtlich der übrigen vom Vorhaben betroffenen Schutzgüter erfolgt im späteren Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG.

**Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, dass entsprechend dem Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.**

Es wurde zunächst festgestellt, dass die in Anlage 2 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien, hier nur auf das Schutzkriterium 2.3.10, nicht im Einwirkungsbereich der Anlage liegen. Die anschließende Prüfung, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltwirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen, ist aufgrund fehlender Schutzgebiete damit nicht erforderlich.

Im Rahmen der überschlägigen Vorprüfung wurde festgestellt, dass hinsichtlich des Vorhabens gemäß des in der Anlage 3 Nr. 2.3.10 UVPG aufgeführten Schutzkriteriums keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Aufgrund der Art und des Umfangs der Umweltauswirkungen sind, bezogen auf die hier zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen, keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzkriteriums gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.10 „Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG“ zu befürchten. Sonstige Schutzgüter der Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG sind aufgrund der Fragestellung nicht zu prüfen. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung würde nicht zu weiteren Erkenntnissen führen, die im Vorbescheidverfahren zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) im Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Referat Immissionsschutz, zugänglich.

Dippoldiswalde, den 15.07.2025

  
Gockel  
Umweltamtsleiter